

Grundgesetz Artikel 8

1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

In Berlin ist es Aufgabe der Polizei, dieses Recht zu gewährleisten.

Zentrales Regelwerk hierfür ist das am 28.2.2021 in Kraft getretene Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE), welches das zuvor in Berlin geltende Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) ablöst. Seit der Föderalismusreform 2006 ist die Kompetenz zur Gesetzgebung für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Berlin hat mit der Schaffung eines eigenen Berliner Versammlungsfreiheitsgesetzes von dieser Kompetenz umfassend Gebrauch gemacht

Bundesverfassungsgericht

27. April 1985 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81

3. Die staatlichen Behörden sind gehalten, nach dem Vorbild friedlich verlaufender Großdemonstrationen versammlungsfreundlich zu verfahren und nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückzubleiben. [...]
4. Steht nicht zu befürchten, daß eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist. [...]

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin § 2

Begriff der öffentlichen Versammlung, Anwendungsbereich

- (1) Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.
- (2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin § 3

Schutz- und Gewährleistungsaufgabe, Deeskalationsgebot

(3) Soweit dies erforderlich ist, stellt die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 einen schonenden Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit und den Grundrechten Dritter her. Dies gilt auch bei Versammlungen, die sich örtlich und zeitlich überschneiden würden. Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konfliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen. Konfliktmanagement ist Bestandteil des Deeskalationsgebotes.

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin § 12

Anzeige- und Veröffentlichungspflicht

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss insbesondere den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name und Anschrift sowie Angaben zu Erreichbarkeit der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, enthalten.

(4) Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin § 14

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung ... beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn ... die öffentliche Sicherheit ... unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn ...

4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen.

Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung

1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln ...

und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.

(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin § 17

Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass am Ort der Versammlung oder auf unmittelbarem Weg dorthin Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 oder § 19 oder von Gegenständen, deren Verwendung oder Mitnahme durch Beschränkungen nach § 14 Absatz 1 untersagt wurde, die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden...

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind ... nur zulässig, soweit sich tatsächliche Anhaltspunkte für einen gegenwärtigen oder bevorstehenden Verstoß ... oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

(3) Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, dass dadurch die Teilnahme an der Versammlung nicht unverhältnismäßig behindert oder wesentlich verzögert wird.

10.6.1982 Bonn „Aufstehen! Für den Frieden!“



Blick auf die Versammlung der ca. 500.000 Menschen zum politischen Programm in der Rheinaue

[Weitere Einzelheiten](#)

4.5.1985 Bonn WWG „Über allen Gipfeln ist Unruh“



29.4.1989 Bonn

Zusammenlegung RAF-Gefangene



19.6.1999 Köln „Ende der Bescheidenheit“



GROßDEMO

Samstag, 02. 06. 2007, Rostock

Ein breites Bündnis zahlreicher Organisationen plant eine internationale Großdemonstration auf den Straßen Rostocks, mit der wir friedlich und vielfältig unseren Protest gegen den G8-Gipfel zum Ausdruck bringen.

Für Attac ist diese Demo eine der zentralen Gipfelprotestveranstaltungen.

Mehr Infos siehe Bündnishomepage:

www.heiligendamm2007.de



LAAGE

LAAGE

BLOCK G8 -

G8-Sonderzüge 2007

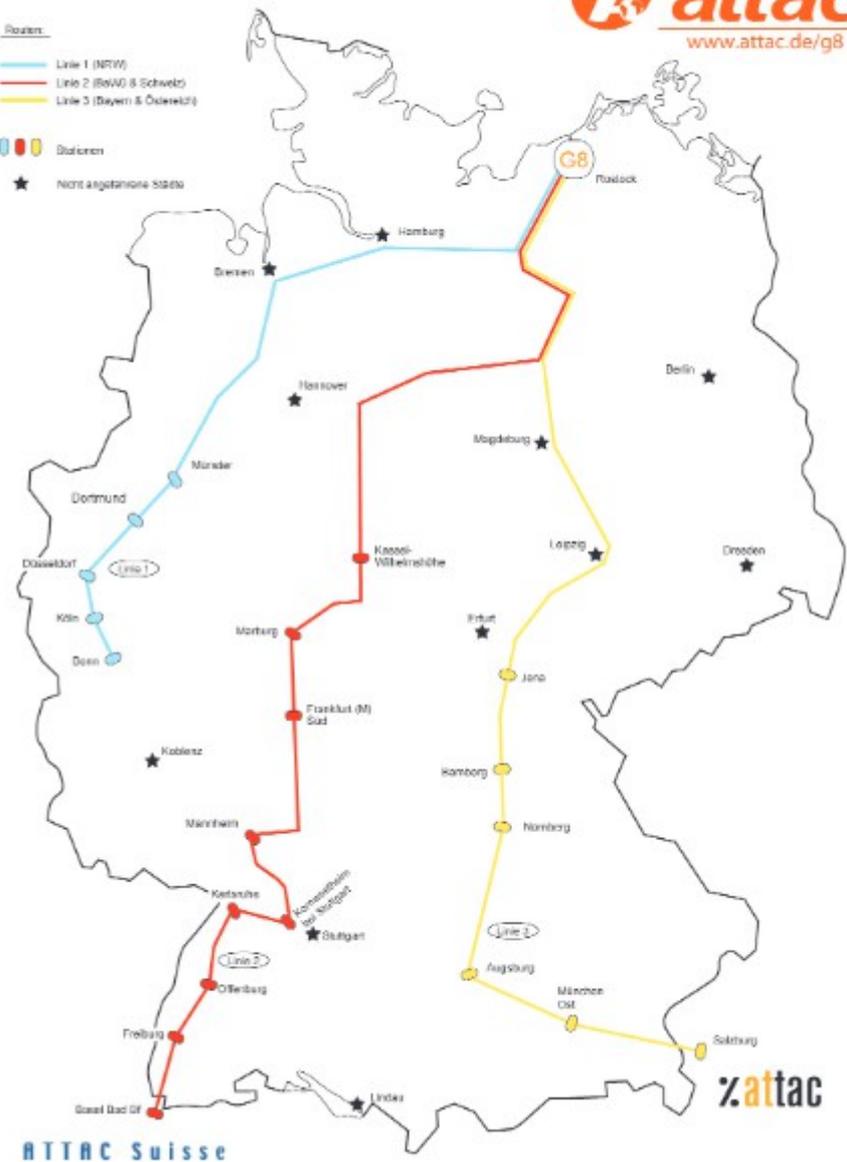


Linien:

- Linie 1 (NRW)
- Linie 2 (Bav. & Schweiz)
- Linie 3 (Bayern & Ostdeutsch)

Stationen

★ Nicht angegebene Städte



19.5.2012

Blockupy Frankfurt



8.7.2017 Hamburg „Grenzenlose Solidarität statt G20“

